

# Bundesregierung: Institutioneller Rassismus?

Jana Pecenka  
Flüchtlingsrat  
Schleswig-Holstein e.V.



*Was ist das?  
Gibt es bei uns nicht.*

**Wie setzt Deutschland seine Verpflichtungen aus der UN-Anti-Rassismus-Konvention um? Mit dieser Frage hat sich Anfang Mai 2015 der UN-Antirassismus-Ausschuss befasst und Deutschland an einigen Stellen gravierenden Handlungsbedarf bescheinigt – insbesondere in den Bereichen staatlich-institutioneller Praxis und der Gesetzgebung. Zur Sprache kommen u.a. die illegale Praxis des „racial profiling“, die Lücken im Antidiskriminierungsrecht sowie bei dessen Anwendung und die NSU-Ermittlungen.**

Die Kritik des UN-Ausschusses bezieht sich auf den der UN turnusgemäß von der Bundesregierung vorgelegten Staatenbericht von 2013, der von Parallelberichten verschiedener Menschenrechtsorganisationen flankiert worden war. Immer wieder wurde der Bundesregierung auch in den Parallelberichten mangelndes Problembewusstsein in der Frage des „institutionellen Rassismus“ bescheinigt, eines Rassismus also, der nicht mit der „Mauer im Kopf“ endet, sondern der in Strukturen, Routinen und Kulturen von Institutionen zu finden ist und dem pädagogische Maßnahmen gegen rassistische Haltungen allein nicht abhelfen werden.

Anlass des vorliegenden Artikels ist die Antwort der Bundesregierung auf eine durch die oben beschriebenen Entwicklungen veranlasste Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der Linken vom Juni 2015 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/054/1805435.pdf>), gestellt im Zusammenhang mit dem UN-Verfahren und deutlicher formuliert als vorangegangene Anfragen zum Thema: Wie die Regierung es mit dem Problem des „institutionellen Rassismus“ denn nun eigentlich halte.

Diese Gretchenfrage wird im Wesentlichen mit Zögern, Zaudern, Ausweichen und Leugnen beantwortet, was überdeutlich zeigt, wie weit die Bundesregierung im Jahr 2015

davon entfernt ist, Rassismus auch als Strukturproblem zu begreifen bzw. anzuerkennen. Dabei geht es nicht um Begrifflichkeiten. Die Bundesregierung tut sich mit dem Vokabular des „Rassismus“ – auch in ihrer Antwort – lange nicht so schwer wie einst, und sie stellt auch das Konzept des institutionellen Rassismus nicht zur Debatte. Es ist schlimmer: Institutionellen Rassismus mag es geben, aber es gibt ihn nicht bei uns. Bevor man sich mit der Definition befasst, kommt man anscheinend zu dem Schluss, dass das gar nicht nötig sei. Es reicht zu sagen, man „nimmt die Fachdebatte und unterschiedliche Positionen zu Begrifflichkeiten zur Kenntnis. Vorurteile und diskriminierende Einstellungen bei Individuen auch mit Bezug auf deren Interagieren im jeweiligen sozialen ggf. auch institutionellen Umfeld sind Gegenstand präventiver Handlungskonzepte [...] sowie von beruflicher Aus- und Fortbildung. Zudem ist auch unbewussten Vorurteilen, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistischen Stereotypen im gesellschaftlichen Diskurs unserer offenen pluralistischen Gesellschaft zu begegnen“. Wir lernen einmal mehr: Es geht um Individuen. Und wir lernen: Rassismus ist eine unerwünschte Unregelmäßigkeit der Außenwelt – die Innenwelt ist die Konstante der offenen und pluralistischen Gesellschaft, die per Definition nicht ernsthaft in Gefahr geraten kann.

Was darf angesichts dieser Ouvertüre von der Antwort auf die Frage erwartet werden, ob es denn nach Auffassung der Bundesregierung institutionellen Rassismus in Deutschland gebe? Dazu verweist man auf die eben zitierte Antwort und weitere ähnlich unscharfe Äußerungen. Immerhin, „der Bundesregierung ist bewusst, dass

#### Der Bericht des UN-Antirassismus-Ausschusses:

[http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CERD/Shared%20Documents/DEU/INT\\_CERD\\_COC\\_DEU\\_20483\\_E.pdf](http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CERD/Shared%20Documents/DEU/INT_CERD_COC_DEU_20483_E.pdf)

Rassismus sich nicht nur auf ein Problem am „rechten Rand“ beschränkt“. Kein Wort aber von Strukturen und institutionellen Routinen, stets geht es wieder nur um Haltungen und Vorurteile.

### **Beispiel NSU: Im Angesicht der Beweise**

Tausende von Seiten aus der Feder verschiedener NSU-Untersuchungsausschüsse haben ein detailliertes Bild institutionellen Versagens von Ermittlungsbehörden in Sachen NSU gezeichnet. Auch mit diesem Thema in der Anfrage der Linken konfrontiert, verweist die Bundesregierung auf den Bericht des Bundestags-Untersuchungsausschusses vom August 2013: „Der NSU-Ausschuss hat in seinen gemeinsamen Bewertungen [...] keinen strukturellen bzw. institutionellen Rassismus bei den Ermittlungsbehörden festgestellt.“ Die Bundesregierung hat also offenbar doch eine Vorstellung von den Begrifflichkeiten, und sie scheut sich nicht, die Feststellung des Ausschusses, Hinweise auf die bewusste Billigung der Taten durch Ermittlungsbehörden oder gar auf ihre Beteiligung daran seien nicht gefunden worden, zu einem Freispruch umzudeuten. Selbst die oberflächlichste Lektüre des Ausschussberichts (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf>) lässt so eine Interpretation keinesfalls zu, auch dann nicht, wenn man von den im Ausschuss damals nicht konsensfähigen Einlassungen einzelner Vertreter Fraktionen absieht. Die Ausschussmitglieder kommen zur gemeinsamen Bewertung, es habe

„schwere behördliche Versäumnisse und Fehler sowie Organisationsmängel bis hin zum Organisationsversagen bei Behörden von Bund und Ländern vor allem bei Informationsaustausch, Analysefähigkeit, Mitarbeiterauswahl und Prioritätensetzung“ gegeben. Den Ermittlungsbehörden wird zum Beispiel eine „Unterschätzung und Verharmlosung der Terrorgefahr“ bescheinigt, „mangelnde Offenheit für alternative Ermittlungsansätze“ und eine Verletzung der Opfer durch „unverhältnismäßige und nicht fachgerecht durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen“.

### **Vom Umgang mit Beschwerden: Die Welt auf den Kopf gestellt**

Auch der Umgang der Bundesregierung mit der geringen Neigung der Opfer rassistischen Behördenhandelns, sich zu wehren, ist Thema der Kleinen Anfrage. Es wäre dringend geboten anzuerkennen, dass es oft fehlendes Vertrauen in institutionelle Strukturen und die Befürchtung neuer Rassismuserfahrungen sind, die Opfer von Beschwerden abhalten. Die Bundesregierung präsentiert stattdessen an dieser Stelle eine Liste von Beschwerdemöglichkeiten und konstatiert, es gäbe „weder organisations- oder behördenspezifische Gründe, noch strukturelle Hürden“ bei der Ausübung des Beschwerderechts. Sie führt die geringen Beschwerdezahlen ins Feld, um strukturpolitischen Handlungsbedarf zu verneinen, anstatt Ursachen dafür zu erforschen.

### **Mit halber Kraft gegen Rassismus**

Im Zusammenhang mit „institutionellem Rassismus“ lohnt sich einmal mehr der Blick nach Großbritannien, wo die 1999 veröffentlichten Ergebnisse einer staatlichen Untersuchungskommission zu den Ermittlungen im Fall eines rassistisch motivierten Mordes den Ermittlungsbehörden Rassismus bescheinigten, ohne dass aber Beweise für absichtsvoll rassistisches Handeln gefunden wurden. Daraus folgten Konsequenzen, zuvorderst die Anerkennung des Problems durch die Regierung, die alles weit hinter sich lassen, was gegenwärtig im deutschen Bundestag an rechtspolitischen Konsequenzen des NSU-Desasters diskutiert wird bzw. was mit dem im August 2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses“ beschlossen wurde. Bis jetzt beharrt die Bundesregierung: Institutionen funktionieren, dort angestellte Einzelpersonen mitunter nicht. Dagegen werde mit aller Entschiedenheit vorgegangen, Präventionsarbeit bereits in der Ausbildung geleistet. Bleibt zu hoffen, dass diejenigen, die diese Aus- und Fortbildungsprogramme durchführen, auch rassismusfördernde bzw. rassistische Strukturen und institutionelle Routinen in den Blick nehmen. Aber wie weit werden sie kommen, wenn sie mit diesem Blick stets ihre Kompetenzen überschreiten?



*Pristina.  
Das Rückkehrprojekt URA2  
vom Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge (BAMF)  
dient als Legitimation  
für Abschiebungen,  
bietet aber keine  
langfristige Perspektiven.*

